

99046068001003, 99046068001003

# Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung gegenständlich beschränkt

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376466601/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001003, 99046068001003
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung gegenständlich beschränkt
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	mehrere Erben, Erbschein, Erbe annehmen, Nachfolge feststellen, Nachlass teilweise im Ausland, Erbschein beantragen, Erbe, Nachlass im Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a>
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Dieser kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.
Volltext	<p>Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbaueinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.</p> <p>Ein gegenständlich auf das in Deutschland belegene Vermögen des Erblassers (Nachlass) beschränkter Erbschein (gegenständlich beschränkter Erbschein) kann vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt werden, wenn zum Nachlass auch Gegenstände gehören, die sich im Ausland befinden. Ein gegenständlich</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>beschränkter Erbschein sollte beantragt werden, wenn hierdurch das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins beschleunigt wird (z.B. weil kein ausländisches Erbrecht ermittelt werden muss), oder weil der Erbschein im Ausland nicht benötigt wird und durch die Beschränkung Kosten gespart werden können.  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html</a></p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Personalausweis oder Reisepass,</li> <li>• die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),</li> <li>• das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,</li> <li>• Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,</li> <li>• Namen und Anschriften der Miterben,</li> <li>• Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,</li> <li>• gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,</li> <li>• den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften),</li> <li>• Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Es besteht eine Miterbenstellung und Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland.</p>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden.</li> <li>• Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a> <a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Beschwerde</p> <p>Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.</p> <p>Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.</p> <p>Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.</p> <p>Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.</p> <p>Anfechtung</p> <p>Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.</p> <p>Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.</p> <p>Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen</li> <li>• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt</li> <li>• Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden</li> <li>• Teile des Nachlasses befinden sich im Ausland</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das örtlich zuständige Amtsgericht.
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	Joint certificate of inheritance Issuance limited to the subject matter, Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung gegenständlich beschränkt